Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 27 (1920)

Heft: 13

Rubrik: Sozialpolitisches

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

führung der Liquidation ist dem Bureau des Vorstandes übertragen. Im Namen desselben führen der Vizepräsident: Ulrico Vollenweider, der Protokollführer: Dr. Theophil Niggli, und die Beisitzer: Jacques Goldmann und Alfred Hoffmann für die Finanzgenossenschaft für die Ausfuhr schweizerischeer Seidenwaren in Liq. (Association financière pour l'exportation de soieries suisses en liq.) die rechtsverbindliche Unterschrift durch kollektive Zeichnung je zu Zweien. Die Unterschriften von Dr. Alfred Schwarzenbach, Direktor Gustav Irniger und Julius Bloch sind zufolge Austritts aus dem Vorstand erloschen.

Die **Finanzgenossenschaft für die schweizerische Stickerei-Industrie,** mit Sitz in St. Gallen, hat in der Generalversammlung vom 9. Juni 1920 die Auflösung beschlossen. Die Liquidation wird durch die beiden Vorstandsmitglieder Hugo Pfeiffer-Wild und Erwin Baumgartner durchgeführt, welche kollektiv zeichnen. Die Unterschrift des bisherigen Vorstandsmitgliedes Adolf Forter ist infolge Todes erloschen.

Deutsches Reich. Laut Mitteilungen der Handelsabteilung der schweizerischen Gesandtschaft in Berlin ist durch Bekanntmachung vom 19. Juni im „Reichsanzeiger" der Ausfuhrabgabentarif für eine ganze Anzahl von Tarifnummern abgeändert worden. In den meisten Fällen handelt es sich um eine Herabsetzung der Abgaben, die wegen der veränderten Wirtschaftslage in letzter Zeit von seite verschiedener Industrien, hauptsächlich aber von Händlerverbänden, gefordert worden war.

Daß hingegen nicht daran gedacht wird, den weitergehenden Forderungen auf Abbau der Außenhandelskontrolle zu entsprechen, beweist eine Denkschrift des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung, die neue Richtlinien für die Außenhandelsstellen enthält. Die Mitteilungen des Reichskommissars lassen sich in ihrem praktischen Teil kurz dahin zusammenfassen, daß zur Vermeidung von Verzögerungen nunmehr überall da, wo die Inlandpreise ungefähr denjenigen des Auslandes entsprechen, die Außenhandelsstellen Anträge von zuverlässigen und dauernd ausführenden Firmen unmittelbar und vorgängig einer Befragung der Preisprüfungsstellen bewilligen sollten. Als weitere Erleichterung soll in Zukunft die Ausfuhr von Konsignationswaren solchen Firmen zugestanden werden, die, als zuverlässig bekannt, Gewähr dafür bieten, daß auch bei diesem Geschäfte der Gegenwert für verkaufte Waren ins Inland zurückkommt. Die Frage, den Konsignationsverkehr durch Stundung der Ausfuhrabgaben weiterhin zu erleichtern, werde augenblicklich im Reichswirtschaftsministerium erwogen. Schließlich hofft der Reichskommissar, daß die Schwierigkeiten, welche bis jetzt der Abfertigung von Sammelanträgen entgegenstanden, durch die Errichtung der neuen Aussenhandelsstelle für den Exporthandel behoben würden und erwartet, daß diese ihre Tätigkeit in kürzester Zeit werde aufnehmen können.

Der vorläufige Reichswirtschaftsrat ist auf den 30. Juni zur ersten Sitzung einberufen worden. Es bleibt abzuwarten, ob dieses vielköpfige Parlament die darauf gesetzten Hoffnungen erfüllen wird.

Sozialpolitisches

Zur Chronik über die Angestelltenbewegung in unserer Textilindustrie. F. K. Wie man sich erinnern wird, kamen am 14. Okt. letzten Jahres eine überaus große Anzahl von kaufmännischen und technischen Angestellten und Hilfskräften beider Geschlechter aus der Textilbranche im Saal des Kaufm. Vereinshauses zusammen, um von Seite des Sekretärs des Kaufm. Vereins Zürich, Herrn F. Horand, die Berichterstattung über das vorläufige Ergebnis der angestrebten Tarifverhandlungen mit der Prinzipalschaft entgegenzunehmen und um anschließend über die weiteren Schritte in der Angelegenheit schlüssig zu werden. Es wurde dabei erwähnt, daß in der Stadt Zürich allein über 1400 Angestellte in der Textilindustrie und Bekleidungsbranche (ohne die vielen Angestellten im Textilhandel) beschäftigt sind, zu denen sich etwa 9300 Arbeiter gesellen.

Die Fachgruppe „Textil" des Kaufmännischen Vereins Zürich hatte eine Kommission eingesetzt, die einen Gesamtarbeitsvertrag ausarbeitete, der einmal bestimmte Grundlinien festlegen und für eine einheitliche Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse den Rechtsboden schaffen sollte. Der Vertrag lehnte sich an die Berner Uebereinkunft an, sollte aber für das weitere Vorgehen nicht maßgebend sein. Im wesentlichen bestimmt er folgendes: Achtstündige Arbeitszeit mit freiem Samstagnachmittag, Bezahlung der Ueberzeit mit 50 Prozent und der Nacht- und Sonntagsarbeit mit 100 Prozent Zuschlag. Für die Gehaltsregelung war die Berner Uebereinkunft maßgebend, mit Mindestlöhnen nach den verschiedenen Arbeitskategorien. Gelerntes Personal: Nach Abschluß der Lehrzeit 250 Fr., nach einjähriger Praxis mindestens 275 Fr. mit regelmäßigen Gehaltsaufbesserungen, so daß ein Angestellter nach 25 Dienstjahren mindestens auf ein Gehalt von 450 Fr. rechnen durfte. Männliches und weibliches Personal zur Bedienung der Schreibmaschine und mit Kenntnis der Stenographie und einer oder mehrerer Fremdsprachen: Vom 20. Altersjahr an 250 Fr. ansteigend bis 350 Franken. Hilfspersonal: Bis zum 18. Altersjahr 150 Franken, bis zum 20. Jahr 200 Franken, 25. Jahre 250 Fr. Packer und Ausläufer: Vom 20. bis 25. Altersjahr 300 Fr. Im Sinne der Berner Uebereinkunft war auch die Bezahlung der versäumten Zeit für Militärdienst und die Ferien geregelt worden. Der Vertrag sollte vom 1. Juli letzten Jahres an Geltung haben.

Am 24. September wurden diese Vorschläge den Arbeitgeberverbänden eingereicht. Aber die Prinzipalschaft hatte abgelehnt, auf Grund dieses Gesamtarbeitsvertrages zu unterhandeln. Sie stützte sich auf Art. 10 der Berner Uebereinkunft, die noch bis Ende 1920 in Kraft besteht, und erklärte auch, daß Arbeitgeberverbände schweizerisch organisiert seien und deshalb keine Lokalverträge abschließen dürfen. Die Angestelltenschaft berief sich vornehmlich auf Art. 14 des Berner Abkommens. Die eingereichten Forderungen stellen das Mindestmaß dar, was die Angestellten verlangen dürfen, und sie seien gewillt, bis zur letzten Konsequenz daran festzuhalten. — Die wenigen Stimmen, die sich in der Diskussion zu den aufgestellten Bedingungen äußerten, empfahlen Zustimmung zum Vertrag und warnten die Angestellten besonders vor Sonderabmachungen. Durch Handaufheben wurde einhellig beschlossen, ganz zum Gesamtarbeitsvertrag der Kommission zu stehen. Auch über das weitere Vorgehen, um zu den gesteckten Zielen zu gelangen, herrschte in der Versammlung volle Einmütigkeit. Verharrten die Arbeitgeberverbände auf ihrem Standpunkt, so sollte die Angelegenheit vor das kantonale Einigungsamt gezogen, eventuell zu Teilaktionen geschritten werden.

Diese immer schärfer zur Geltung gebrachten Forderungen der kaufmännischen Angestellten aller Berufsbranchen und namentlich der standespolitischen Gruppe des Kaufm. Vereins Zürich hatten die Bildung des „Verbandes Zürcher Handelsfirmen" zur Folge, der in seiner Art ein Zusammenschluß der Arbeitgeber auf dem Platz Zürich als verhandlungs- und beschlußfähige Gegenorganisation ist. Aus der Seidenindustrie schlossen sich speziell die Kommissionsfirmen diesem Verbande an, dagegen die Fabrikationsfirmen nicht. Im März dieses Jahres schloß der Verband Zürcher Handelsfirmen mit dem Kaufmännischen Verein Zürich eine Vereinbarung (Gesamtarbeitsvertrag) ab, der, wie aus der damals in unserem Organ erfolgten Mitteilung des Vertrages im Wortlaut ersichtlich ist, den obigen Lohnansätzen ziemlich nahe kommt und demnach ziemlich weit über die Berner Uebereinkunft vom Jahr 1918 hinausgeht. Die Bestimmungen der letztern, die bis Ende dieses Jahres gültig sind, werden von der Mehrzahl der Arbeitgeber der Textilindustrie als allein zu Recht bestehend anerkannt, wie anläßlich der vorstehend erwähnten Versammlung im Kaufm. Vereinshaus auch konstatiert worden ist.

Die mit Beginn Dezember letzten Jahres einsetzende Standespolitikbewegung in unserem V. A. S., die unabhängig von derjenigen seitens des Kaufm. Vereins Zürich erfolgt ist und deren Verlauf bis anhin als genügend bekannt vorausgesetzt werden darf, wird im kürzlich erschienenen Bericht des Verbandes Schweizer. Seidenstoff-Fabrikanten folgende Schilderung zuteil, die jedenfalls für alle Mitglieder des V. A. S. von Interesse ist:

Verband der Angestellten der schweizerischen Seidenindustrie. Der „Verein ehemaliger Seidenwebschüler", der sich in den 28 Jahren seines Bestandes vorwiegend mit Fragen der beruflichen Ausbildung beschäftigt hatte, glaubte, dem Zuge der Zeit folgend, die Standespolitik in sein Programm aufnehmen zu müssen. Namentlich die jüngeren Mitglieder des Vereins haben die Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen in den Vordergrund der Vereinstätigkeit zu stellen gewünscht und für diesen Zweck eine gänzliche Reorganisation des Vereins mit weitgehendem Programm herbeigeführt. Es ist infolgedessen im Berichtsjahr an Stelle des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler ein „Verband der Angestellten der schweizerischen Seidenindustrie" mit Sitz in Zürich gegründet worden, dessen Leitung vorläufig einem außerhalb der Mitgliedschaft stehenden und besoldeten Präsidenten übertragen wurde.

Sämtliche Angestellte der Seidenindustrie sind zum Beitritt in den Verband eingeladen worden, sodaß ein Zusammenhang mit der Webschule kaum mehr besteht. Der ursprünglich in Aussicht genommene enge Anschluß an den Kaufm. Verein Zürich wurde abgelehnt in der Meinung, daß die Verhältnisse der Angestellten in der Seidenindustrie von denjenigen der übrigen Angestellten einigermaßen verschieden liegen, und daß es sich empfehle, die Selbständigkeit zu wahren.

Die politische Stellung des Verbandes der Angestellten der schweizerischen Seidenindustrie wird im „Schlußwort" des Jahresberichtes für 1919 folgendermaßen festgelegt:

„Dabei sei auch an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, daß der V. A. S. parteipolitisch stets neutral bleiben und niemals in das Fahrwasser des Zürcher Bankpersonalverbandes oder der wirtschaftsdemokratischen Partei geraten wird. Der V. A. S. will die wirtschaftliche und soziale Besserstellung der Angestellten der schweizerischen Seidenindustrie. Er will keinen Klassenkampf und keine Parteipolitik zur Erreichung dieses Zieles anwenden, sondern durch geeignete Fühlungnahme mit den Arbeitgeberverbänden an dem Ausbau einer sozialen Gesetzgebung mitwirken. Für den V. A. S. und seine Mitglieder soll die Lebensfähigkeit und die wirtschaftliche Erstarkung der gesamten schweizerischen Seidenindustrie oberster Grundsatz sein. Einseitige Interessen und übersetzte Forderungen will der V. A. S. nicht verfechten."

Der Verband hat sich bisher ein einziges Mal an unsere Mitglieder gewandt mit dem Ersuchen, den Angestellten eine Herbstzulage auszurichten. Der Vorstand hat die Frage besprochen und war der Auffassung, daß für die Gehälter der Angestellten zur Zeit noch die Bestimmungen der Berner Uebereinkunft vom 11. Dezember 1918 maßgebend, und daß die Gehälter in der schweizerischen Seidenstoffweberei zurzeit wohl derart bemessen seien, daß außerordentliche Zuwendungen nicht notwendig sein sollten. Der Vorstand erachtete es im übrigen als Sache des Einzelnen, von Fall zu Fall die Verhältnisse zu untersuchen und in zweckmäßiger Weise einzugreifen, wo dies notwendig erscheine. Insbesondere wurden sofortige Zahlungen auf Rechnung der üblichen Neujahrsgratifikationen empfohlen. In ähnlicher Weise äußerte sich dem Verband der Angestellten der Seidenindustrie gegenüber auch der Vorstand des Verbandes Schweizer. Seidenwaren-Großhändler.

Der Verband der Angestellten der schweizerischen Seidenindustrie hat in sein Programm erfreulicherweise die Fortführung der vom Verein ehemaliger Seidenwebschüler ins Leben gerufenen freiwilligen Unterrichtskurse aufgenommen und unser Vorstand hat diese Bestrebungen mit einer Subvention im Betrage von Fr. 250.— unterstützt.

Schweizerischer Arbeitsmarkt. Dem von der eidgenössischen Zentralstelle für Arbeitsnachweis herausgegebenen Bericht über die Lage des Arbeitsmarktes im Mai entnehmen wir über die Verhältnisse in den hauptsächlichsten Industrien folgende Angaben:

Stickerei-Industrie: Der Stand der fremden Valuten verursacht einen immer fühlbareren Rückgang der Bestellungen. Dieser wurde erst recht empfindlich, als noch eine Erhöhung der Mindeststichpreise eintreten mußte infolge Preissteigerung in den Stickzwirnen, welche die Kauflust der Abnehmer derart lähmte, daß heute bereits eine Anzahl Maschinen stillsteht, hauptsächlich Handstickmaschinen. Diese verschlimmerte Lage äußert ihren Einfluß auch schon bei einigen Hilfsindustrien. Seidenstoffabrikation: Vollbeschäftigt. Exportschwierigkeiten nach valutaschwachen Ländern; vor allem Geschäftsbeziehungen zu den Ländern der ehemaligen Zentralstaaten stark zurückgegangen. Eine schwere Schädigung bedroht die Seidenstoffweberei durch Inkraftsetzung eines französischen Einfuhrverbotes (28. April 1920) speziell für Seidenwaren. Es liegen sehr umfangreiche Bestellungen französischer Kunden vor, die nun nicht zur Ausführung gebracht werden können. Inwiefern dieses Einfuhrverbot Wirkung auf die Produktionsverhältnisse der Betriebe in nächster Zeit hat, ist noch nicht zu ermessen. Das letztere gilt auch für die Seidenbandfabrikation. Seiden-Hilfsindustrie (Seidenband-, Seidenstrang-, Seidenstückfärberei und -appretur): Stand der Beschäftigung ordentlich. Wirkerei- und Strickereiindustrie: Beschäftigungsgrad durchwegs gut, namentlich für Unterkleider, während Geschäftsgang für kunstseidene Artikel ziemlich flau ist infolge des französischen Einfuhrverbotes. Spinnerei, Zwirnerei, Weberei: Beschäftigungsgrad normal. Konfektions- und Wäschefabrikation: Vollbeschäftigt. Mangel an geeignetem, gutem Personal immer noch bemerkbar. Dasselbe gilt für die Damen- und Kinderkonfektions-Industrie. Hier macht sich der Tiefstand der französischen Valuta sehr ungünstig bemerkbar. Von französischen Konkurrenzfirmen werden Waren Privaten direkt angeboten mit bedeutenden Rabatten wegen des tiefen Valutastandes. Schuhindustrie: Export läßt nach wie vor zu wünschen übrig, so daß im Interesse der Arbeiterbeschäftigung vielfach auf Lager gearbeitet werden muß. Hutgeflechtindustrie: Für Fabrikation von Phantasieartikeln aus Kunstseide und Hanf: Beschäftigungsgrad gut. Hingegen stockt Nachfrage nach schmalen Hutgeflechten aus Hanf (Tagalgeflechten) seit längerer Zeit. Trotzdem kann von einer Arbeitslosigkeit nicht gesprochen werden; diejenigen Arbeiter, welche Tagal herstellen, werden jetzt für Phantasiegeflechte verwendet. Export der Phantasieartikel aus Kunstseide nach Frankreich wegen Einfuhrverbot verunmöglicht.

Aus der schweizerischen Stickereiindustrie. Zu der Frage der Aufhebung der Mindeststicklöhne und Mindeststundenlöhne in der Stickereiindustrie hat das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement eine Einladung zur Vernehmlassung an die ostschweizerischen Kantonsregierungen gerichtet. Laut „N. Z. Z." hat die st. gallische Regierung, gestützt auf die Ausführung fachmännischer Experten, sich nunmehr dahin ausgesprochen, es sei auf das von seiten der Stickereiexporteurvereinigung beim Bundesrat gestellte Gesuch um Aufhebung der bestehenden Verfügungen über die Mindeststickpreise und -Stundenlöhne in der Stickereiindustrie in dem Sinne einzutreten, daß als Ersatz ein Gesamtarbeitsvertrag zwischen Exporteuren, Lohnstickereien und Arbeitern geschaffen werde.

Des weitern wird unterm 11. ds. mitgeteilt: Die stark besuchte Generalversammlung des schweizerischen Verbandes der Schifflilohnmaschinenbesitzer (3500 Maschinen) stimmte trotz lebhafter Opposition dem revidierten Gesamtarbeitsvertrag zu. Die Frage einer neuen Betriebseinschränkung schien noch zu wenig abgeklärt; Zentralvorstand und Delegiertenversammlung werden beauftragt, die Frage einer allgemeinen gesetzlichen Betriebseinschränkung noch weiter zu prüfen und nach ihrem Gutfinden beim Bundesrat eine entsprechende Verfügung zu erwirken. In der Frage der Mindeststickpreise in der Stickereiindustrie scheint man sich mit den Exporteuren zu finden. Die Generalversammlung einigte sich dahin, es seien wieder die Mindestpreise aufzunehmen, die vor dem 1. März bestanden, unter Zugrundlegung besonders fixierter Garnpreise, und es sei der Zentralvorstand ermächtigt, über die Abänderung oder Aufhebung des Art. 2 und eine anderweitige Regelung der Materie mit der Exporteurvereinigung zu verhandeln. Diese Beschlüsse wurden nur gefaßt unter der Voraussetzung, daß die Exporteur-Vereinigung das Begehren auf Aufhebung der Mindeststickpreise beim Bundesrat zurückziehe.

Wohlfahrtseinrichtungen. Unter dem Namen Stiftung der Aktiengesellschaft Heer & Co. in Thalwil für Angestellten- und Arbeiterfürsorge ist durch öffentliche Urkunde vom 15. Mai 1920 eine Stiftung errichtet worden. Sitz derselben ist Thalwil. Die Stiftung bezweckt die Fürsorge für die Beamten, Angestellten, Arbeiter und Arbeiterinnen der Aktiengesellschaft Heer & Co. und ihrer Rechtsnachfolger. Im besondern dient sie folgenden Zwecken: 1. der Lebensversicherung der Angestellten, Arbeiter und Arbeiterinnen nach Maßgabe des von genannter Firma aufgestellten Reglements über die Versicherung des Personals vom 1. Januar 1920, und 2. der Fürsorge für diejenigen Angestellten, Arbeiter und Arbeiterinnen, die auf Grund des erwähnten Reglements nicht versicherungsberechtigt sind. Organ der Stiftung ist ein Stiftungsrat, bestehend aus 2—5 vom Verwaltungsrat der Aktiengesellschaft Heer & Co. oder ihren Rechtsnachfolgern bestimmten Mitgliedern. Der Stiftungsrat bezeichnet diejenigen Personen, welche die rechtsverbindliche Unterschrift für die Stiftung führen. Namens der Stiftung führen Einzelunterschrift: Jean Angehrn, Kaufmann, von und in Thalwil, und Julius Sauter, Fabrikleiter, von Schönenberg (Thurgau), in Thalwil. Geschäftslokal: Im Isisbühl.

— Das Schweiz. Handelsamtsblatt teilt mit, daß sich unter Datum vom 31. März 1920 unter dem Namen Angestellten- und Arbeiterfürsorge der Mech. Seidenstoffweberei Bern A.-G. in Bern eine Stiftung eintragen ließ, welche die Unterstützung von Angestellten und Arbeitern bezweckt.

— Unter dem Namen Pensions-, Unterstützungs- und Wöchnerinnen-Stiftung der Firma Friedr. Elmers Söhne, ist mit Sitz in Wald am 18. März 1920 eine Stiftung errichtet worden. Dieselbe bezweckt die Pensionierung alters- und unterstützungsbedürftiger Arbeiter der Firma Friedrich

Elmers Söhne in Wald, und deren Familien sowie die Unterstützung von Wöchnerinnen des Etablissements, in Gemäßheit eines besonderen Regulativs. Die Stiftung steht unter der unmittelbaren Leitung eines Vorstandes, welcher besteht aus einem Vertreter der Firma Friedrich Elmers Söhne, je einem Obermeister oder sonstigen Angestellten der Firma in Wald und Fischenthal und je einem Arbeiter der Firma in Wald und Fischenthal. Die Verwaltung der Stiftung und deren Vertretung nach außen werden einem der Gesellschafter der Firma Friedrich Elmers Söhne oder einem Prokuristen dieser Firma übertragen. Als vertretungsberechtigter Gesellschafter ist bezeichnet: Hans Elmer, Kaufmann, von Glarus und Wald, in Wald. Derselbe führt die rechtsverbindliche Unterschrift namens der Stiftung.

Streik auf dem Nottinghamer Spitzenmarkt. Der schon lange drohende Streik der Spitzenarbeiter in Nottingham ist jetzt ausgebrochen. Die Arbeiter der Tüllfabriken verlangen 40—100 Prozent Lohnerhöhung und eine Arbeitswoche von 44 Stunden. Da das Geschäft schon lange ruht, man nur noch für das Lager arbeitete und die Regierung noch dazu aus ihren Kriegsbeständen Riesenmengen von Moskitotüllen auf den Markt geworfen hat, so können die Arbeitgeber nicht an die geringste Konzession denken.

Ausstellungswesen.

Der Film in der schweizerischen Volkswirtschaft. (Einges.) Die Kriegsverhältnisse haben dem Ausland die denkbar rationellsten Produktionsmethoden aufgezwungen und ihm die Schaffung von großzügigen Absatzorganisationen ermöglicht. Ein äusserst scharfer wirtschaftlicher Wettbewerb wird in der Zukunft die Folge davon sein, dessen Ausgang für die Entwicklung unseres Landes von größter Tragweite ist. Denn die Schweiz kann nur dann einer aussichtsreichen Zukunft entgegensehen, wenn es unserer Produktion gelingt, ihre Stellung auf dem Welt- und Inlandmarkt zu behaupten. Das Schicksal der Schweizerbevölkerung ist mit der Zukunft von Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft unseres Landes aufs engste verknüpft, denn sie allein sind imstande, uns die Existenzmittel zu sichern. Von diesen Gedanken ging Dr. Raimondo Rossi, Direktor der Kant. Handelsschule in Bellinzona aus, als er am 18. März in Lugano im Theater des Kursaals einen inhaltsreichen Vortrag hielt. Die Veranstaltung ging vom Schweizerwoche-Verband aus und wurde in Lugano in entgegenkommender Weise von der dortigen Handelskammer organisiert. Dem Vortrag, der sich in eingehender Weise mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Schweiz befaßte, und an Hand einer ausholenden Dokumentation auf die Notwendigkeit der Förderung der schweizerischen Produktion, durch zielbewußte Zusammenarbeit aller Bevölkerungskreise hinwies, schloß sich die Vorführung einer Serie interessanter Industriefilme an. Es kamen Filme aus der Elektrizitätsindustrie, der Nahrungsmittelindustrie, der Maschinenindustrie und der Automobilindustrie zur Vorführung, die einen lehrreichen Einblick in die Arbeitsstätten einer Anzahl unserer wichtigsten Landesindustrien erlaubten. Solche Vorführungen bringen auch die Interessenverkettung aller Gruppen unserer Volkswirtschaft weitesten Volkskreisen in nachhaltiger Weise zum Bewußtsein. Darüber hinaus findet man hier auch die Erklärung, weshalb die Schweizerarbeit in der Weltwirtschaft einen so guten Ruf besitzt und sich allgemeiner Wertschätzung erfreut.

Der Beifall, den der Vortrag und die Industriefilme in Lugano gefunden haben, zeigt, mit welchem Interesse man auch im Tessin alles verfolgt, das unser nationales Leben berührt und mit welcher Bereitwilligkeit unsere südlichen Miteidgenossen ihre Unterstützung zur Verfügung stellen, sobald es gilt, zugunsten der schweizerischen Volkswirtschaft in aktiver Weise mitzuarbeiten. In diesem Zusammenhang ist es erfreulich, feststellen zu können, in welcher Weise die Schweizerwoche-Bewegung im Tessin Boden gefaßt hat und vom Verständnis aller Volkskreise getragen wird.

Eine internationale Seidenausstellung plant die Stadt New York für die erste Februarwoche nächsten Jahres. Veranstalter ist die Silk Travelers Association. Die Ausstellung soll die Geschichte der Seide vom Kokon bis zum fertigen Kleide veranschaulichen. Auch veraltete Methoden der Seidenerzeugung, sowie alle moderne Technik sollen dabei vorgeführt werden, zum Teil im Lichtbild. Es wird der größte Wert auf die Beteiligung der gesamten Industrie des Landes gelegt. Vorsitzender des vorbereitenden Komitees ist Herr Twohey von der Firma Bentley & Twohey.

Industrielle Nachrichten

Die Lage am Leinenmarkte. Der Verband Schweizerischer Leinenindustrieller mit Sitz in Burgdorf teilt laut „N. Z. Z." mit: Die Lage auf dem Leinenmarkte ist noch unverändert. Im Gegensatz zum Preisabschlage, welcher auf gewissen Artikeln erfolgt ist, bleiben die Leinengarne immer noch sehr gesucht und sind nach wie vor sehr hoch im Preise, weil, wie schon mehrmals ausgeführt, die Flachsproduktion infolge des vollständigen Ausscheidens von Rußland eine ganz ungenügende ist. Von kompetenten Persönlichkeiten, welche in dauernden Beziehungen mit dem obersten Wirtschaftsrate von Sowjet-Rußland stehen, wird der Rückgang der Leinenerzeugung gegenüber der Vorkriegszeit auf 30 Prozent geschätzt. Vor dem Kriege betrug die Flachsernte in Rußland mehr als 20 Millionen Pud. Nachdem von der russischen Regierung aber die Nationalisierung der Flachsernte verfügt worden war, brachte diese im Jahre 1919 nur noch 4½ Millionen Pud ein und im laufenden Jahre wird die Ernte noch geringer ausfallen. Die in Sowjet-Rußland noch vorhandenen Flachsvorräte reichen höchstens für acht Monate aus. Rußland ist infolgedessen unmöglich in der Lage, nur das geringste Quantum zu exportieren und der Ernteausfall des Jahres 1920 kann die Leinenindustrie einer äusserst schwierigen und gefährlichen Situation zutreiben, ähnlich derjenigen, unter welcher zurzeit die Baumwollspinnereien zu leiden haben. — Auch lauten die Berichte der irischen Leinengesellschaft in Belfast, welche neben sämtlichen irischen auch die englischen u. schottischen Fabrikanten und Konsumenten von Leinenfabrikaten umfaßt, nicht beruhigender. Die gegenwärtig stark beschränkte Produktion von echt irischen Leinen ist die Folge der beängstigenden Rohmaterialknappheit. Die nachstehenden Zahlen über den tatsächlich noch vorhandenen Flachs sind besorgniserregend und zeigen deutlich, warum in der ganzen Branche in Großbritannien die Arbeitszeit um mehr als die Hälfte eingeschränkt werden mußte, um bis zur neuen Ernte, die aber nicht vor Oktober disponibel wird, durchhalten zu können.

Die Gesamtversorgung in Flachs und Werg für alle Spinnereien und Fabriken Großbritanniens stellt sich wie folgt (Zahlen in englischen Tonnen gleich 20 Lundredweights von 112 englischen Pfund, entsprechend 1016 kg):

	Irischer Vorrat	Engl. u. Schott. Vorrat	Importe Flachs	Importe Werg	Exporte	Netto-Vorrat
1909/17:	Durchschnittlicher Vorrat			95,367	Tonnen.	
1918	18,252	2,342	22,950	2,085	777	44,85
1919	13,720	2,654	9,997	1,111	3,231	24,25

wobei die Angaben über den irischen Vorrat auf einer offiziellen Schätzung des irischen Departements für landwirtschaftliche und technische Bildung und diejenigen über die englisch-schottischen Vorräte auf einer Schätzung der Anbaufläche des englischen Departements beruhen.

Wenn auch in der letzten Zeit in Belgien für Garne ein kleiner Preisrückgang zu verzeichnen ist, so ist derselbe jedoch infolge der allgemeinen Hebung der Valuta für die Schweiz nicht nur illusorisch geworden, sondern er verwandelt sich für sie tatsächlich in einen Preisaufschlag. Die Schweizer Fabrikanten sehen sich daher veranlaßt, der geschilderten Lage entsprechend, ihre Preise neuerdings etwas zu erhöhen. Einem auch von den Fabrikanten sehnlichst gewünschten Preisabbau stellen sich heute neben den eben erwähnten Schwierigkeiten außerdem leider immer noch stetig wachsende Garnpreise, verkürzte Arbeitszeit, immerwährend steigende Löhne, hohe Kohlenpreise usw. überall hemmend entgegen. Solange eben einerseits der Anbau von Flachs in den hierzu in Betracht fallenden Ländern nicht wieder bedeutend gehoben und anderseits die Produktion nicht nur in der Weberei, sondern auch in der Spinnerei vermehrt wird, kann mit einem wesentlichen und dauernden Rückgang der Preise nicht gerechnet werden.

Der Verband der Krawattenstoff-Fabrikanten in Deutschland gibt namens seiner, wie auch der Mitglieder des Vereins der österreichischen Krawattenstoff-Fabrikanten folgendes bekannt:

Um an der Wiederaufrichtung des Geschäftes nach besten Kräften mitzuwirken, wird die Bestimmung über die Anzahlung sowie die über das Nachforderungsrecht vom 10. Februar d. J. für neue Aufträge aufgehoben. Trotz des Fortfalles der Anzahlung soll der Abnehmerschaft auch fernerhin die Inanspruchnahme eines zwei- und dreimonatigen Zieles nach Schluß des Lieferungs-